

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindegamt zu bringen.

Nr. 29.

Sonntag, 16. Juli 1899.

30. Jahrg.

Kundmachungen.

Sämmtliche landsturmpflichtige einheimische Jünglinge des **Geburtsjahrganges 1881**, sowie die- jenigen **Fremden**, welche in diesem Jahrgange in Dornbirn geboren sind, werden hienit aufgefordert, beynis Angabe der zur Anlegung des Landsturmverzeichnisses für das Jahr 1899 erforderlichen Daten **nächsten Sonntag den 22. Juli von 3 bis 5 Uhr nachmittags** im Gemeindegamt (ehemaligen Turnsaal) zu erscheinen.

In Abwesenheit dieser Landsturmpflichtigen haben deren Eltern oder Vormünder die bezüglichen Angaben im Gemeindegamt zu machen.

Dornbirn, am 16. Juli 1899.

Die Gemeindevorlesung.

Kundmachung

betreffend die Einbringung der **Erwerbsteuer-Erklärungen für die Veranlagungsperiode 1900/1901**.

Zuolge Finanz-Lands-Directions-Erlasses vom 1. Juli 1899, Zl. 15,331, hat gemäß § 39 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend der directen Personalsteuern, jeder nach dem bezeichneten Gesetz Erwerbsteuerpflichtige zum Zweck der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die zweite Veranlagungsperiode 1900 und 1901 die vorgezeichnete Erwerbsteuererklärung bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist, einzubringen.

Der Endtermin zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärungen wird mit **10. August 1899** festgesetzt.

Die Erwerbsteuererklärungen können von den Steuerpflichtigen schriftlich eingebracht oder hietamts beim k. f. Steuer-Referat (Handelskammergebäude II. Stock) mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bezüglich jener Steuerpflichtigen, welche im Gerichtsbezirke Dornbirn wohnen, wird das k. f. Steueramt Dornbirn angewiesen, h. a. Beirathung längstens bis zum letzten Tage des Einbringungs-Termines Erwerbsteuererklärungen aufzunehmen.

Gewordene Formulare für Erwerbsteuererklärungen nebst Anleitungen zur Verfassung derselben können beim h. a. Steuer-Referat bzw. beim k. f. Steueramt Dornbirn erhoben werden. Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission gemäß § 42 des bezogenen Gesetzes die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Befehle von Amtswegen vornehmen.

Ein solcher Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achtstägigen Frist voranzugehen.

Diese Bestimmung schließt jedoch die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Dönungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

k. f. Bezirkshauptmannschaft Feldbirn, am 5. Juli 1899.

Der k. f. Bezirkshauptmann:

Zigaun.

Erwerbsteuererklärungen.

Die Gemeinbediener haben mit der Zustellung derselben bereits begonnen.

Beigefügt wird, dass Aufklärungen und Unterweisungen über die Verfassung der Erwerbsteuer-Erklärungen beim k. f. Steuer-Referat, Handelskammergebäude 2. Stock, während der Amtsstunden (an Werktagen von 9—12 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags) gerne erteilt werden. Anleitungen zur Verfassung der Erwerbsteuer-Erklärungen sind einige Hefchen hietamts eingelagert und können solche im Zimmer Nr. 4 in Empfang genommen werden.

Dornbirn, am 16. Juli 1899.

Die Gemeindevorlesung.

Stierhaltung.

Die Zuchtstierhalter werden hienit aufgefordert, die Sprunglisten der abgelautenen Zuchtperiode unverweilt im Gemeindegamt Zimmer Nr. 4 abzugeben.

Jene Stierhalter, welche den Sommer über einen Stier zu halten entschlossen sind, wollen dies im Gemeindegamt Zimmer Nr. 4 anmelden.

Dornbirn, den 16. Juli 1899.

Die Gemeindevorlesung.

Grabenwesen.

Die Grabenrechnung des III. Bezirkes (Grabenmeister Holzmillner) liest für die Grundbesitzer durch 14 Tage im Gemeindegamt Zimmer Nr. 9 zur Einsicht auf.

Dornbirn, am 16. Juli 1899.

Die Gemeindevorlesung.

Warnungstafeln.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die vor und hinter der engen Durchfahrt beim Pfarrhof im Markt befindlichen Warnungstafeln von den Fuhrleuten und Kutschern wenig oder gar nicht beachtet werden und dass oft in äußerster gefährlicher Weise in schnellem Tempo dafelbst durchgefahren wird. Es werden daher alle die es angeht, ernstlich erinnert und haben Zuwiderhandelnde strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Dornbirn, am 16. Juli 1899.

Die Gemeindevorlesung.